

# Bezirksamt Mitte von Berlin

Abt. Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung

Tiefbau- und Landschaftplanungsamt



Geschäftszeichen (bitte immer angeben)      Zuständig ist      Zimmer      Durchwahl (intern 918)      Datum  
Bau 1 310      Fr. Mühlbach      1327      9018 - 22742      31.07.2013

Bezirksamt Mitte von Berlin, D-13341 Berlin (nur Postanschrift)  
  
Piratenpartei Berlin-Mitte c/o Michael Konrad  
Pflugstr. 9a  
10115 Berlin

**Sondernutzungserlaubnis**  
Bei Rückfragen bitte unbedingt die Erf. Nr. **10651** angeben! Bei Zahlungen die u.g. Kassenzzeichen angeben!

**Die Erlaubnis ist bei Kontrollen vorzulegen**

**Art der Sondernutzung:** Wahlwerbung zur Bundestagswahl 2013 nach Maßgabe freier Flächen

**Ihr Antrag vom 31.07.2013**

**Ort der Sondernutzung:** Berlin Mitte, alle öffentlichen Straßen und Plätze

**Dauer der Sondernutzung:** 04.08.2013 - 29.09.2013

**Ausmaß:** Wahlplakate A 0 und A 1.

		Tarifstelle	Fälligkeit	Kassenzzeichen
Verwaltungsgebühr EUR				
Sondernutzungsgebühr EUR				
<b>Wichtiger Hinweis!</b> Als Eigentümer des Straßenlandes erhebt Berlin eine Sondernutzungsgebühr.				

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr !

Aufgrund § 11 / § 12 des Berliner Straßengesetzes wird Ihnen im Wege der Straßenaufsicht unbeschadet der Rechte Dritter die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlichen Straßenlandes in o.g. Umfang erteilt.

Der jederzeitige Widerruf, der beim Vorliegen öffentlicher Interessen geltend gemacht wird, wird vorbehalten.

Die Rückseite sowie die in der/n Anlage/n B genannten Nebenbestimmungen und der ggf. beigefügte Lageplan sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag

**Hausadresse:**

Dienstgebäude:  
Karl-Marx-Allee 31  
10178 Berlin

**Verkehrsverbindungen**

S- und U-Bahn Alexanderplatz  
U-Bahn Schillingstraße  
Bus 100, 142, 157, 257 und 340  
Tram 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15

**Telefax:**

(030) 9018 - 22772  
intern (918) 22772

**Vermittlung**  
(030) 9018 -20

**Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Bezirkskasse Mitte**

Konto-Nr.      Geldinstitut      Bankleitzahl  
650530102      Postbank Berlin      100 100 10

## **Nebenbestimmungen**

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt und ist nicht übertragbar. Sie ersetzt insbesondere nicht etwa erforderliche Ausnahmegenehmigungen der Straßenverkehrsbehörde und des Bau- und Wohnungsaufsichtsamtes nach den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung bzw. des Bauordnungsrechtes sowie sonstige, für die Sondernutzung erforderliche Erlaubnisse der hierfür zuständigen Behörden.
2. Der Sondernutzer hat im Zusammenhang mit der genehmigten Straßenlandsondernutzung allen Anordnungen der Straßenverkehrsbehörde nachzukommen. Soweit Verkehrsschilder und Absperungen erforderlich werden, hat sich der Sondernutzer derartiges Material auf eigene Kosten zu beschaffen oder von einschlägigen Firmen zu leihen.
3. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
4. Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- bzw. Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- bzw. Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Sondernutzer ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden „Berlin“ gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen „Berlin“ einzutreten und „Berlin“ davon in vollem Umfang freizustellen. Durch die Sondernutzung entstandene Schäden am Straßenland wird „Berlin“ auf Kosten des Sondernutzers beseitigen.
5. Im Falle des Widerrufs, bei sonstiger Beendigung der Maßnahme oder bei der Notwendigkeit einer Verlegung des Standortes kann ein Entschädigungsanspruch gegen „Berlin“ nicht geltend gemacht werden. Der Standort ist unverzüglich zu räumen.

## **Hinweis**

Ein Zuwiderhandeln gegen die Nebenbestimmungen stellt gem. § 26 des Berliner Straßengesetzes eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-EUR geahndet werden kann.

Die Daten werden in Dateien gespeichert. Diese wurden mit der Dateibeschreibung gemäß § 25 Berliner Datenschutzgesetz - BlnDSG - in der Fassung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. S. 16), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 26. Februar 1993 (GVBl. S. 40), dem Berliner Datenschutzbeauftragten zum Dateienregister gemeldet. Das Register kann von jedem eingesehen werden.

## **Rechtsgrundlagen**

- (1) Berliner Straßengesetz i.d.F. v. 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel I des Zweiten Gesetzes zur Rechtsvereinfachung und Entbürokratisierung vom 14.12.2005 (GVBl. S. 754)
- (2) Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686).

Die Gebühr für diesen Bescheid wurde nach der Verwaltungsgebührenordnung i. d. F. v. 13. Nov. 1978 (GVBl. S. 2410), in der jeweils geltenden Fassung, festgesetzt. Bei einer Mahnung werden Mahnkosten in Höhe von mind. 1,02 EUR erhoben. Werden Sondernutzungsgebühren nicht rechtzeitig beglichen, so erhebt das Land Berlin außerdem Säumniszuschläge i.H.v. 1 v.H. pro Monat auf den rückständigen Betrag gemäß § 4 Abs. 3 Sondernutzungsgebührenverordnung.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abt. Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft und Ordnung, Tiefbau- und Landschaftsplanungsamt zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist. Nach § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung<sup>2)</sup> hat ein Widerspruch bei Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten keine aufschiebende Wirkung. Die Erhebung des Widerspruchs befreit daher nicht von der fristgemäßen Zahlung der festgesetzten Verwaltungsgebühr.

## Anlage B zum Bescheid vom 31.07.2013

### Nebenbestimmungen

Unsere Erlaubnis wird unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

1. Von dieser Erlaubnis sind folgende Straßen und Plätze ausgenommen:  
Pariser Platz (einschl. Grünflächen) / Platz des 18. März  
Marx-Engels-Forum  
Unter den Linden (zwischen Universitätsstraße und Schlossbrücke)  
Bebelplatz  
Gendarmenmarkt (Platzfläche)  
Volkspark Weinbergsweg  
Monbijoupark  
Pappelplatz  
Straße des 17. Juni  
Großer Stern  
Marlene-Dietrich-Platz  
Alte Potsdamer Straße  
Linkstraße  
Eichhornstraße  
Potsdamer Straße (von Landwehrkanal bis Potsdamer Platz)  
Potsdamer Platz  
Konrad-Adenauer-Straße  
Willy-Brandt-Straße  
Heinrich-von-Gagern-Straße  
Otto-von-Bismarck-Allee  
Scheidemannstraße  
Paul-Löbe-Allee  
Yitzhak-Rabin-Straße  
Wilhelmstraße (von Behrenstraße bis Reichtagsufer)  
Dorotheenstraße (von Wilhelmstraße bis Ebertstraße)
2. Die Werbetafeln dürfen ausschließlich an Lichtmasten aufgestellt oder angebracht werden.
3. Die Mastanhänger an Lichtmasten sind in der Weise zu befestigen, dass sie nicht in den Verkehrsraum der Fahrbahn ragen, d.h. dass sie **nur** parallel zum Bord angebracht werden dürfen. Sind Gehweg und/oder Radweg vorhanden, so ist auch deren Verkehrsraum freizuhalten. Masten, die bereits mit anderen Werbeflächen versehen sind, sind von dieser Genehmigung ausgenommen.
4. Der Schrammbord von 0,65 m zur Fahrbahn hin ist einzuhalten. Ist ein Radweg vorhanden, muss ein Sicherheitsabstand von 0,65 m freigehalten werden.
5. Die Werbetafeln sind so zu befestigen und zu unterhalten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit anderer, nicht gefährdet wird. Sofern das Plakat im Luftraum angebracht wird, darf seine Unterkante nicht tiefer als 2,50 m sein, um Passanten vor Kopfverletzungen zu schützen.
6. Die Werbetafeln müssen so aufgestellt werden, dass keine Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen. Sie dürfen nicht im Straßenland verankert werden.

7. Das Anbringen und Aufstellen von Werbetafeln in der Gehwegbefestigung, an Verkehrseinrichtungen (Verkehrszeichen, Schutzgitter, Poller u.ä.) Brücken, Sichtdreiecken, Überführungen, Masten der Lichtzeichenanlagen, Lichtmasten mit Verkehrszeichen, Straßenbrunnen u.ä. ist nicht gestattet.
8. Anlagen der Versorgungsbetriebe dürfen nicht verdeckt werden. Im Bedarfsfall ist auch die Leitungstrasse freizumachen.
9. Verschmutzungen durch die Aufstellung der Kleinwerbetafeln sowie durch das Anbringen der Mastanhänger dürfen nicht eintreten bzw. sind vom Sondernutzer unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
10. Die Anbringung von Werbeplakaten an Straßen- und Parkbäumen ist nicht zulässig.
11. Rasenflächen, die durch die Nutzung zerstört werden, sind sofort nach Abbau der Werbeanlagen nach Absprache mit dem Straßen- und Grünflächenamt erneuern zu lassen.
12. Das Anbringen der Werbetafeln ist mindestens 3 Tage vorher den zuständigen Polizeidienststellen und dem Straßen- und Grünflächenamt fernmündlich anzuzeigen.
13. Den Aufforderungen der Mitarbeiter des Straßen- und Grünflächenamtes ist Folge zu leisten.
14. Soweit Flächen gleichzeitig von mehreren Parteien genutzt werden, entfällt die Einrede, dass eine Partei Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Stellplatzes hat. Die Parteien einigen sich in diesen Fällen untereinander.
15. Das Aufstellen bzw. Anbringen von Werbeplakaten bzw. Mastanhängern im unmittelbaren Bereich von jüdischen Denkmälern ist untersagt.
16. Für evtl. entstehende Kosten, die durch Änderung des Standortes oder entstandene Schäden entstehen, wird durch diese Erlaubnis keine Haftung übernommen.
17. Für Schäden an den Werbeeinrichtungen haftet das Straßen- und Grünflächenamt Mitte nicht.
18. Nach dem Abbau der Werbetafeln und Mastanhänger ist beim Straßen- und Grünflächenamt die Abnahme des Straßenlandes zu beantragen.
21. Bei nicht fristgemäß erfolgtem Abbau der Werbetafeln und Mastanhänger erfolgt dies durch den Straßenbaulastträger auf Kosten des Sondernutzers.
20. Diese Erlaubnis erhält erst Gültigkeit, wenn dem Straßen- und Grünflächenamt eine Person benannt wurde, welche verantwortlich ist. Diese Person ist dem Straßen- und Grünflächenamt mit vollem Namen und ladungsfähiger Anschrift zu benennen.
21. Gemäß § 28 Landeswahlgesetz ist am Wahltag der Bereich im Umkreis von 30 m zu den Wahllokalen von den Werbung freizuhalten.
22. Weitere Bedingungen und Auflagen bleiben vorbehalten.